

**Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Gewährung von
Aufwands- und Einsatzentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)
- FwEntS -**

vom 04.12.2018

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 15]), sowie des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz –BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl.I/04 [Nr. 9], S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 12]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 29.11.2018 die nachfolgende Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf (Feuerwehr-Entschädigungssatzung FwEntS) beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rangsdorf (im Weiteren Angehörige genannt), bestehend aus den Ortswehren Groß Machnow und Rangsdorf.
- (2) Die Leistungen der ehrenamtlichen Tätigkeit der Angehörigen sind grundsätzlich unentgeltlich erbracht. Der Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlägen richtet sich nach den Regelungen des Landes Brandenburg.

**§ 2
Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Abdeckung der mit den Funktionen verbundenen persönlichen Aufwendungen eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung nach der in Anlage 1 genannten Höhe.

Änderungen im Hinblick auf die Wahrnehmung der jeweiligen Funktionen sind dem Träger des Brandschutzes durch den jeweiligen Ortswehrführer über den Gemeindeführer umgehend mitzuteilen.
- (2) Nimmt ein Angehöriger mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach Abs. 1 wahr, so erhält er nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung.

**§ 3
Einsatzentschädigung**

- (1) Unabhängig von der im § 2 Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigung erhält jeder Angehörige eine Einsatzentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung nach der in Anlage 1 genannten Höhe.
Die Einsatzentschädigung wird für jede angefangene Stunde gewährt.
Für die Einsatzarten 2 bis 4 (*) der Anlage 1 wird die Einsatzentschädigung für maximal eine Stunde gewährt.
- (2) Als Einsatz gilt jede Alarmierung durch die Regionalleitstelle und im Falle des Eintritts eines Ausnahmezustandes ein durch den Gesamteinsatzleiter zugeordneter Einsatz.

- (3) Über die Anzahl der einzusetzenden Angehörigen zu den Einsatzarten entscheidet der Gemeindeführer, der Ortswehrlührer oder der Einsatzleiter.

§ 4

Umfang und Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (z. B. Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Kommunikations- und Portogebühren) abgegolten. Ausgenommen sind sonstige Ansprüche aus anderen gesetzlichen Regelungen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 entfällt, wenn der jeweilige Funktionsträger ununterbrochen länger als drei Monate seinen Dienst nicht wahrnimmt.

§ 5

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 wird, unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit, für den ganzen Kalendermonat gewährt. Sie wird vierteljährlich rückwirkend im letzten Monat des Quartals überwiesen.
- (2) Die Mitteilungen nach § 3 (Dokumentation der Tätigkeiten und hieran beteiligten Angehörigen) erfolgt in dem entsprechend durch den Träger des Brandschutzes zur Verfügung gestellten Fachverfahren (derzeit MP- Feuer) und durch Vordrucke durch den jeweiligen Ortswehrlührer vierteljährlich zum Ende des Quartals über den Gemeindeführer an den Träger des Brandschutzes. Die Ausführungen der Überweisungen erfolgen nach Bekanntwerden des Anspruches.
- (3) Die nach dieser Satzung entstandenen Aufwands- und Einsatzentschädigungen werden auf ein vom anspruchsberechtigten Angehörigen benanntes Konto gezahlt.

§ 6

Nutzung der Versammlungsräume der Gerätehäuser für private Zwecke

Jeder Angehörige, der regelmäßig zum Dienst und zum Einsatz erscheint, erhält die Möglichkeit, die Versammlungsräume einschließlich der Küchen- und Sanitärräume für private Zwecke in kleinerem Umfang zu nutzen. Die Nutzung ist rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor den Nutzungswunsch bei dem Träger des Brandschutzes zu beantragen.

§ 7

Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist Sache des Empfängers.

§ 8

Schlussbestimmungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 9
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) vom 17.03.2009 und die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) vom 21.09.2009 außer Kraft.

Rangsdorf, den 04.12.2018

Siegel

gez.
Klaus Rocher
Bürgermeister

Anlagen zur Feuerwehr-Entschädigungssatzung**Aufwandsentschädigung****Anlage 1**

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Rangsdorf		Groß	
				Machnow	
		in EUR		in EUR	
1	Gemeindewehrführer	140			
2	stellv. Gemeindewehrführer	90			
3	Ortswehrführer Rangsdorf	120			
4	stellv. Ortswehrführer Rangsdorf	100			
5	Ortswehrführer Groß Machnow			45	
6	stellv. Ortswehrführer Groß Machnow			30	
7	Gemeindejugendwart	40			
8	Jugendwart	30		30	
9	Gemeindefunkwart	20			
10	stellv. Gemeindefunkwart	15			
11	Fahrzeugwart	20		15	
12	stellv. Fahrzeugwart	15			
13	Gerätewart	20		15	
14	stellv. Gerätewart	15			
15	Atemschutzgerätewart	20		15	
16	stellv. Atemschutzgerätewart	15			
17	Kleiderwart	20		15	
18	stellv. Kleiderwart	15			

Einsatzentschädigung

1	Einsatzstunde	6		6	
2	Reservestunde (*)	6		6	
3	Anwesenheit beim Dienst (*)	6		6	
4	Öffentlichkeitsarbeit (*)	6		6	